Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom TT.MM.JJJJ

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm in seiner Sitzung am 14.04.2015 die nachfolgende Geschäftsordnung des Studierendenparlaments beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat der Satzung mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ (Az: XXXXX) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

§ 1 Grundlage, Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm.

§ 2 Sitzungsleitung (SL)

- (1) Das Studierendenparlament wählt eine Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung besteht in der Regel aus 4 Mitgliedern der Studierendenparlaments. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung, bis zu ihrem Rücktritt oder bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode im Amt.
- (2) Die Aufgabe der Sitzungsleitung sind die Einberufung, Leitung und Protokollierung von Sitzungen des StuPa und die Vertretung des StuPa nach außen, sofern nichts anderes bestimmt wurde.
- (3) Die Sitzungsleitung fertigt eine Beschlusssammlung an, in der insbesondere über die betreffende Amtszeit hinaus gültige Beschlüsse zu dokumentieren sind.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Sitzungsleitung beruft das StuPa mit angemessener Frist, mindestens jedoch drei Tage vorher, zu seinen Sitzungen ein und teilt hierbei eine vorläufige Tagesordnung mit. Hierbei sind alle Vorschläge aufzunehmen, die der Sitzungsleitung bis zur Verschickung der Einladung vorlagen. Einzuladen sind mindestens die Mitglieder des StuPa. Es sollen zusätzlich verantwortliche Personen eingeladen werden, sofern Tagesordnungspunkte behandelt werden, die in deren Verantwortungsbereich fallen. Eine einfache elektronische Übermittlung der Einladung ist dafür ausreichend.
- (2) Das StuPa ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Dem Antrag ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Ein antragstellendes Mitglied ist berechtigt, in diesem Fall zur Sitzung zu laden, sofern die Sitzungsleitung verhindert sein sollte oder nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags einlädt.
- (3) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung regelt §16(1) Wahlordnung.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung darf während der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 5 Leitung der Sitzung

- (1) Ein auf der StuPa-Sitzung anwesendes Mitglied der Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt diese. Ist kein Mitglied der Sitzungsleitung anwesend, so nimmt diese Funktion das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied wahr. Dieses Mitglied kann gegebenenfalls weitere Personen zur Unterstützung mit der Leitung der Sitzung beauftragen.
- (2) Ein Mitglied der Sitzungsleitung führt eine Redeliste, in der alle Wortmeldungen aufzunehmen sind. Das Wort wird in der Reihenfolge auf der Redeliste erteilt. Die Redeliste wird nur durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen. Antworten auf direkte Fragen sind zulässig.
- (3) Im Rahmen der Diskussion kann sich die Sitzungsleitung zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern. Äußert sich ein Mitglied der Sitzungsleitung zur Sache, so geht die Diskussionsleitung für die Dauer des Redebeitrags auf ein anderes Mitglied der Sitzungsleitung über.
- (4) Die Sitzungsleitung sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. Sie kann jederzeit die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (5) Liegen zu einem Beratungspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt die Sitzungsleitung die Debatte.
- (6) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Diese Maßnahme kann vom StuPa mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden.
- (7) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung oder zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung für den aktuellen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen. Diese Maßnahme kann vom StuPa mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden.

§ 6 Unterbrechung der Sitzung

Über Unterbrechungen der Sitzung befindet die Sitzungsleitung. Die Entscheidung kann vom StuPa mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 7 Protokoll

- (1) Die Sitzungsleitung stellt eine Protokollantin. Diese hat über den wesentlichen Ablauf der Sitzung ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Tag und Lokalität der Sitzung,
 - b) Protokollantin,
 - c) Tagesordnung,
 - d) die Namen der anwesenden, entschuldigten und abwesenden Mitglieder mit entsprechender Kennzeichnung,

- e) die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge,
- f) Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
- g) den Wortlaut der Beschlüsse,
- (3) Für die Ausfertigung des Protokolls ist die Protokollantin zuständig. Es ist in der Regel bis zur nächsten Sitzung fertigzustellen und dem StuPa zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die genehmigten Protokolle sind von der Sitzungsleitung zu sammeln.

§ 8 Antragstellung

Liegen zur selben Sache mehrere Anträge vor, entscheidet die Sitzungsleitung über den Modus und die Reihenfolge der Abstimmung. Sie hat dabei folgende Maßgaben zu beachten:

- a) Stellen Anträge zu einem Gegenstand Alternativen dar, so ist zunächst alternativ abzustimmen. Bei mehr als zwei Alternativen wird zunächst über alle Alternativen einzeln abgestimmt, wobei jedes Mitglied nur für eine Alternative stimmen darf. Dann erfolgt ein Stichentscheid zwischen den beiden Alternativen, die die meisten Stimmen erhielten.
- b) Liegen zu einer Sache mehrere nicht als Alternativen zu wertende Anträge vor, ist zuerst über den weitest gehenden Antrag zu beschließen. Die Zustimmung zu diesem Antrag erledigt die weiteren Anträge.
- c) Werden zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt, die nicht von der Antragstellerin angenommen wurden, ist zunächst über die Änderungsanträge abzustimmen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des StuPa ist geheim abzustimmen. Über einen solchen Antrag wird nicht abgestimmt und es ist keine Gegenrede möglich.
- (2) Wahlen werden nach §10 geheim und schriftlich durchgeführt.
- (3) Die Abstimmung ist in der Reihenfolge Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung durchzuführen.

§ 10 Wahlen

Zu Beginn der Wahlen muss der Wahlmodus geklärt werden. Die Wahlen sollen in der folgenden Reihenfolge durchgeführt werden:

- a) Kandidatinnenvorschläge,
- b) Einverständniserklärung zur Kandidatur,
- c) Kandidatinnenvorstellung,
- d) Kandidatinnenbefragung,
- e) Personaldebatte,

- f) geheime und schriftliche Durchführung der Wahl,
- g) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- h) Erklärung der Kandidatinnen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 11 Geschäftsordnungs-Anträge (GO-Anträge)

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag ist insbesondere ein Antrag
 - a) auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,
 - b) auf Aussetzung bis zu einem späteren Zeitpunkt der Sitzung,
 - c) auf Schluss der Debatte. Seine Annahme bewirkt nach dem Schlusswort der Antragstellenden sofortige Abstimmung über den Gegenstand der Debatte,
 - d) auf Schluss der Redeliste,
 - e) auf Begrenzung der Redezeit,
 - f) auf Nichtbefassung mit einem Antrag; bei Annahme wird der jeweilige Antrag nicht weiterbehandelt.
- (2) Ein GO-Antrag kann nur von einem StuPa-Mitglied gestellt werden.
- (3) Ein GO-Antrag erfolgt nach Zuruf oder dem Heben beider Arme. Er ist nach dem Ende des aktuellen Redebeitrags zu behandeln.
- (4) Liegt auf Anfrage durch die Leitung der Sitzung keine Gegenrede vor, ist ein GO-Antrag angenommen. Andernfalls wird über diesen abgestimmt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Datum TT.MM.JJJJ

Unterschrift